

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 336.

Mittwoch den 1. December.

1852.

Verordnung,

die Ermäßigung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz innerhalb Sachsens betreffend.

In der Absicht, das Institut des Staatstelegraphen so gemeinnützig als möglich zu machen und in der Voraussetzung, daß die dormaligen Telegraphenleitungen eine noch ausgedehntere Benutzung zulassen werden, hat, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, das Finanz-Ministerium die dormaligen, mittelst Allerhöchster Verordnung vom 13. September 1850, §. 24 (Gesetz- und Verordn.-Bl. desselb. J. S. 232) festgesetzten Gebühren für die telegraphische Correspondenz innerhalb Sachsens versuchsweise zu ermäßigen und dieselben festzusetzen beschlossen, wie folgt:

1. Die gegenwärtige Bemessung und Steigerung der Telegraphengebühr nach der Entfernung der Aufgabe- und Bestimmungs-Station findet für die Correspondenz innerhalb Sachsens nicht mehr Statt.

2. Die Gebühr für jede Depesche zwischen den Stationen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Riesa und der demnächst zu eröffnenden Station Zwickau beträgt ohne Unterschied:

bis zu 20 Worten einschließlich	— 20 Ngr — 2
von 21 : : 50 : :	1 20 Ngr — 2
: 51 : : 100 : :	2 20 Ngr — 2
und für je 50 Worte . . .	— 20 Ngr — 2 mehr.

3. Die Bestimmungen für die noch in der Einrichtung begriffene Benutzung des Betriebstelegraphen zwischen Dresden und Bautzen für die allgemeine telegraphische Correspondenz werden seiner Zeit besonders veröffentlicht werden.

4. Im Uebrigen bleiben alle wegen der telegraphischen Correspondenz ertheilten, insbesondere die mittelst der oben angezogenen Allerhöchsten Verordnung, so wie mittelst der Bekanntmachung vom 29. Februar d. J. (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 33) veröffentlichten Bestimmungen in Kraft.

5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit.
Dresden, am 27. November 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Dyelt, S.

Bekanntmachung.

Da zu der Erneuerung des Collegiums der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner allhier eine Wahl zu veranstalten ist, so wird die angefertigte und gedruckte

Wahlliste

von heute an vierzehn Tage lang auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen, auch in der ersten Etage des vormaligen Waagegebäudes am Markte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, überdies auch den stimmberechtigten Bürgern besonders zugestellt werden.

Zur Abgabe der Stimmzettel, Behufs der Erwählung von 206 Wahlmännern sind

der 13., 14. und 15. December dieses Jahres

Vormittags von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$ und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage bei Verlust ihres Stimmrechts für die diesjährige Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Bekanntmachung vom 20. November d. J., welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist und von welcher überdies jedem Stimmberechtigten ein Abdruck zugestellt werden soll, das Nähere.

Einwendungen gegen die Wahlliste sind spätestens acht Tage vor der Wahl und längstens bis mit dem 6. December l. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Stadtraths zu bringen, widrigenfalls solche bei der diesjährigen Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, den 27. November 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.